

## Erläuterungen zur LUPK-Reglementsänderung 2021

Die Hinweise auf die Artikel ohne Gesetzesangaben beziehen sich auf das ab dem 1. Januar 2021 gültige LUPK-Reglement.



**Wichtige Hinweise** sind mit diesem Symbol gekennzeichnet.

### 1. Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

#### Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform)

Der Bundesrat hat am 29. Januar 2020 beschlossen, die Reform der Ergänzungsleistungen auf den **1. Januar 2021** in Kraft zu setzen. Im Rahmen dieser Reform wurde auch die Situation von älteren arbeitslosen Personen in der beruflichen Vorsorge verbessert. Die Vorsorgeeinrichtungen sind neu verpflichtet, auf Verlangen einer versicherten Person, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, die Versicherung in bisherigem Umfang bis längstens zum Rentenalter 65 weiterzuführen. Dazu tritt ein neuer Gesetzesartikel Art. 47a im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Kraft. Die notwendige Umsetzung dieser Bestimmung wird mit dem neuen **Art. 6a** geregelt.

Eine weitere Änderung betrifft die Verlängerung der Rückzahlungsmöglichkeit eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung (WEF-Vorbezug) bis zur Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente (Altersrücktritt), längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters. Dadurch verlängert sich auch die Möglichkeit eines WEF-Vorbezugs bis zum Altersrücktritt, längstens jedoch bis zum Rentenalter. Die Umsetzung wird in **Art. 46.1** festgelegt.

#### Erweiterung Todesfalleistungen und Erhöhung Kapitalbezug bei Pensionierung

Die LUPK hat im Zusammenhang mit den durch die EL-Reform notwendigen Reglementsänderungen gleichzeitig auch eine Verbesserung der Todesfalleistungen (Partnerrente und Todesfallkapital) beschlossen.

Den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragend, will die LUPK damit eine Verbesserung des Vorsorgeschatzes für alternative Lebensgemeinschaften in Ergänzung zur traditionellen Ehe erreichen. Von attraktiveren Todesfalleistungen profitieren nicht nur die Versicherten, sondern auch die Arbeitgeber, da sich ihre Konkurrenzfähigkeit bei der Gewinnung von Personal erhöht. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Partnerrente im Todesfall werden erleichtert und, soweit möglich, den Anspruchsvoraussetzungen für eine Ehegattenrente angeglichen. Die entsprechende Umsetzung wird in **Art. 31, 32 und in Art. 70c** festgelegt.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten auf ein Todesfallkapital wird um den überlebenden Ehegatten erweitert, und der Anspruch auf ein Todesfallkapital kann neu auch beim Tod einer invaliden Person vor dem Rentenalter entstehen. Zudem wird das Todesfallkapital für die **1. Prioritätengruppe** (Ehegatte, Lebenspartner mit Anspruch auf eine Partnerrente oder Abfindung gemäss Art. 32) sowie für die **2. Prioritätengruppe** (Lebenspartner ohne Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 32, massgeblich unterstützte Personen und Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen) von bisher **50% auf 100%** des Altersguthabens erhöht, wobei davon der Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen abgezogen wird. Die Umsetzung wird in **Art. 35** festgelegt.

Analog zur Erhöhung des Todesfallkapitals wird auch der maximal mögliche Kapitalbezug zum Zeitpunkt der Pensionierung von bisher **50% auf 100%** des Altersguthabens erhöht. Die Umsetzung wird in **Art. 15 und 16** festgelegt.

### **Änderungen in der Finanzierung für Risiko und einen zu hohen Umwandlungssatz durch Arbeitgeber-Zusatzbeitrag (Art. 47.1)**

Aufgrund des anhaltenden Tiefzinsumfelds musste die LUPK in den Jahren 2018 bis 2020 den technischen Zinssatz schrittweise auf aktuell 1,75% senken. Dadurch haben die erwarteten Kosten für die Risikoversicherung zugenommen. Mit der zusätzlichen Verbesserung der Risikoleistungen (Todesfallkapital und Partnerrente) ist eine Erhöhung des Risikobeitrags notwendig. **Der Arbeitgeber übernimmt die gesamte Erhöhung von 0,2 Beitragsprozent.**

### **Erhöhung der Rückstellung für einen zu hohen Umwandlungssatz**

Mit der erwähnten Senkung des technischen Zinssatzes haben sich die Pensionierungsverluste erneut erhöht, da der aktuelle Umwandlungssatz von 5,2% im Rentenalter auf einem technischen Zinssatz von 2,5% basiert. Eine neuerliche Senkung des Umwandlungssatzes ist zurzeit aber kein Thema.

Die LUPK will die Rückstellung für einen zu hohen Umwandlungssatz im Interesse der Versicherten und Arbeitgeber weiter verstärken. Damit kann die Grundlage geschaffen werden, dass drohende Leistungseinbussen durch eine spätere notwendige Senkung des Umwandlungssatzes auf dem erworbenen Altersguthaben gemildert werden können. Dies ist auch im Interesse der Arbeitgeber, da sie dadurch im Vergleich zur Reglementsänderung 2019 von weiteren Ausgleichsmassnahmen auf dem erworbenen Altersguthaben entlastet werden, da diese mit der Rückstellung vorfinanziert sein sollen. **Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist der Zusatzbeitrag von 0,5 Beitragsprozent des Arbeitgebers sehr zu begrüssen.**

### **Höhe der Gesamtbeiträge für die Versicherten und Arbeitgeber bleibt unverändert**

Die Beiträge der Versicherten bleiben ab 2021 unverändert. Die erwähnten Mehrkosten von insgesamt **0,7 Beitragsprozent finanzieren die Arbeitgeber.** Diese Beitragserhöhung kann für die Arbeitgeber im Rahmen von **Art. 47.1** kostenneutral ausgestaltet werden, da die Kosten für die auslaufende und arbeitgeberfinanzierte AHV-Ersatzrente per 31. Dezember 2020 gemäss Art. 70a.3 finanziert sind und somit der dafür verwendete Arbeitgeberbeitrag **von 0,7 Beitragsprozent wegfällt.** Deshalb bleiben auch die Totalbeiträge für die Arbeitgeber unverändert.

### **Keine Erforderlichkeit einer Versammlung der Versicherten**

Die beschlossene Reglementsänderung tangiert die Rechtsstellung der aktiven und rentenbeziehenden Versicherten nicht oder nur unwesentlich. Die Reglementsänderungen 2021 bringen für die Versicherten auf der Leistungsseite Verbesserungen mit sich, dies durch die Einführung der freiwilligen Weiterversicherung ab Alter 58 sowie im Bereich der erweiterten Todesfallleistungen. Auf der Finanzierungsseite bleiben die Beiträge der Versicherten trotz Leistungsausbau unverändert. Deshalb ist eine Durchführung der Versammlung der Versicherten nicht erforderlich.

## **2. Ergänzende Informationen zu einzelnen Änderungen**

### **Freiwillige Risikoversicherung (Art. 6)**

Die Begrenzung der freiwilligen Risikoversicherung bis längstens zum frühestmöglichen Rentenalter 60 gilt nicht, wenn für die freiwillige Risikoversicherung ein vom Arbeitgeber bewilligter unbesoldeter Urlaub von längstens 6 Monaten vorliegt.

### **Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Lebensjahres (Art. 6a)**

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber, oder auf Initiative vom Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen, aufgelöst wurde, **kann durch schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der obligatorischen Versicherung** die Weiterführung der Versicherung bis längstens zum Rentenalter (Alter 65) verlangen. **Gemäss dem von der Bundesversammlung beschlossenen Art. 20 im Covid-19-Gesetz, welches, unter Vorbehalt der Referendumsfrist bis 14. Januar 2021, am 26. September 2020 in Kraft getreten ist, gilt diese Weiterversicherungsmöglichkeit auch für Personen, die nach dem 31. Juli 2020 und nach Vollendung des 58. Lebensjahres aus den oben erwähnten Gründen aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden.**



### Wichtige Hinweise

- Die Wahl der Weiterversicherung nur für die Risikoversicherung oder zusätzlich auch für die Altersvorsorge ist zu Beginn der Versicherung festzulegen. Ein Planwechsel im Rahmen der Weiterführung der Altersvorsorge oder die Beendigung der Weiterführung der Altersvorsorge ist in Anwendung von Art. 9.4 nach vorgängiger schriftlicher Mitteilung bis zum 30. November auf den Beginn des Folgejahrs möglich.
- Die Weiterversicherung erfolgt auf der Basis der versicherten Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich die versicherte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Überweisung.
- Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung einen Beitrag, der dem Beitrag der Arbeitgeber und der Versicherten für Risiko und Verwaltung entspricht. Wird zusätzlich die Altersvorsorge weitergeführt, ist auch der Beitrag der Versicherten und Arbeitgeber für das Alter zu bezahlen.
- Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die LUPK die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung in derjenigen Höhe zu überweisen, wie sie für den notwendigen Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt wird. Werden dadurch mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung überwiesen, endet die Versicherung bei der LUPK.
- Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die LUPK bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.
- Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen ausschliesslich in Rentenform bezogen werden, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für die Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.
- Ein Wechsel nach Ablauf der auf zwei Jahre begrenzten freiwilligen Risikoversicherung gemäss Art. 6 zur Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 6a ist nicht möglich.

### Kostenbeispiel für die neue Weiterversicherung gemäss Art. 6a pro Jahr

Annahme versicherte Besoldung		CHF	80'000
Totalbeitrag für Risikoversicherung (inkl. Verwaltungskosten)*	1,80%	CHF	1'440
<u>Zusatzbeitrag für Weiterführung der Altersvorsorge im Basisplan</u>	<u>21,30%</u>	<u>CHF</u>	<u>17'040</u>
Totalbetrag inkl. Weiterführung der Altersvorsorge im Basisplan	23,10%	CHF	18'480

\* Im Rahmen der Weiterversicherung nur auf Basis der Risikoversicherung können die fehlenden Sparbeiträge ohne Zwang, entsprechend der finanziellen Möglichkeiten, auch durch freiwillige Eintrittsleistungen gemäss Art. 50f. geleistet werden.

### **Erhöhung Kapitalbezug zum Zeitpunkt der Pensionierung (Art. 15 und 16)**

Analog zur Erhöhung des Todesfallkapitals wird auch der Kapitalbezug zum Zeitpunkt der Pensionierung von bisher 50% auf 100% des Altersguthabens erhöht. Die erweiterte Kapitalbezugsmöglichkeit gilt für Pensionierungen mit Beginn des Anspruchs ab 1. Februar 2021. Mit einem vollständigen Bezug der Altersleistungen in Kapitalform entfällt der mögliche Anspruch auf die selber oder vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Ersatzrente gemäss Art. 28 und Art. 70a. Wurden freiwillige Eintrittsleistungen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung geleistet, müssen diese zwingend in Rentenform bezogen werden. Dabei reduziert sich der maximal mögliche Kapitalbezug mindestens soweit, dass die minimale Altersrente nach Art. 14.2 erreicht wird.

### **Aufhebung Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente (Art. 31.2 und 70c.1)**

Als Folge der Angleichung des Anspruchs auf eine Partnerrente an die Voraussetzungen für eine Witwen-/Witwerrente gemäss Art. 31.1 wird Art. 31.2 für den ergänzenden Anspruch auf eine Ehegattenrente aufgehoben. Diese Bestimmung hatte in der Praxis seit jeher eine untergeordnete Bedeutung; in den letzten 30 Jahren resultierte bei über 1'600 Todesfällen lediglich in fünf Fällen ein Leistungsanspruch. Als Kompensation beim Tod von aktiv Versicherten, sind die hinterbliebenen Witwen/Witwer neu auch anspruchsberechtigt auf das erhöhte Todesfallkapital.

Gemäss Übergangsbestimmung Art. 70c.1 sind laufende Rentenansprüche gemäss Art. 31.2 von der Aufhebung nicht betroffen und werden unverändert weiter ausgerichtet. Neue Ansprüche gemäss Art. 31.2 können ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr geltend gemacht werden.

### **Erleichterung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Partnerrente (Art. 32 und 70c.2-3)**

Die Voraussetzungen auf den Anspruch auf eine Partnerrente werden, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 20a BVG zulassen, den Anspruchsbedingungen für eine Ehegattenrente gemäss Art. 31.1 angeglichen. **Neu gilt als Voraussetzung nicht mehr in jedem Fall ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf eine Waisenrente.**

Für den Anspruch auf eine Partnerrente beim Tod der versicherten Person müssen folgende Punkte beachtet werden:



#### **Wichtige Hinweise**

- **Die Voraussetzungen von Art. 32.1a-d müssen gemeinsam erfüllt sein.** Insbesondere ist dabei zu beachten, dass gemäss Art. 32.1b die **Partnerschaft auf dem Musterformular der LUPK bestätigt wird und das Formular der LUPK zu Lebzeiten der beiden Partner und vor Erreichen des Rentenalters 65 der versicherten Person eingereicht worden ist.** Sie finden dazu das notwendige Musterformular unter [www.lupk.ch/reglement-2021](http://www.lupk.ch/reglement-2021).
- Nebst den Bedingungen von Art. 32.1a-d muss **auch eine der unter Art. 32.1e erwähnten Bedingungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt sein**, wie ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf eine Waisenrente der LUPK, oder die beiden Partner haben während der letzten fünf Jahre ununterbrochen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamen Haushalt (massgebend ist der gemeinsam amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt, und der überlebende Partner/die überlebende Partnerin hat in diesem Fall beim Tod der versicherten Person:
  1. das 45. Lebensjahr vollendet; oder
  2. beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IVG).

Bezieht die versicherte Person bei ihrem Tod nach dem Rentenalter 65 eine Alters- oder Invalidenrente, müssen die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 32.1 oder Abfindung gemäss Art. 32.3 bereits im Zeitpunkt des erstmaligen Rentenanspruchs, frühestens aber bei Erreichen des Rentenalters und anschliessend ununterbrochen bis zum Tod der versicherten Person erfüllt gewesen sein.

- Die Rente an den überlebenden Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin wird **nicht lebenslänglich ausgerichtet, sondern während fünf Jahren oder solange mindestens ein gemeinsames Kind einen Anspruch auf eine Waisenrente der LUPK hat**. Wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise der Anspruch auf eine Waisenrente unterbrochen, weil die Waise nicht in Ausbildung steht, erfolgt für den gleichen Zeitraum ein Unterbruch des Anspruchs auf die Partnerrente. Die Befristung des Rentenanspruchs bewirkt die notwendige vorübergehende Abdeckung des Vorsorgeschatens bis sich der überlebende Partner/die überlebende Partnerin auf die neue Lebenssituation einstellen kann. Der Vorstand der LUPK erachtet die Ausrichtung von lebenslänglichen Partnerrenten aufgrund der verschiedenen Lebens- und Arbeitsformen als nicht zeitgemäss. Der Rentenanspruch endet in jedem Fall bei Verheiratung oder beim Tod der anspruchsberechtigten Person.
- Erfüllt der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin die Bedingungen von Art 32.1a-d, nicht aber jene von Art. 32.1e, und hat er oder sie mit der versicherten Person während der letzten fünf Jahre ununterbrochen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamen Haushalt (massgebend ist der gemeinsam amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt, so wird anstelle einer Lebenspartnerrente eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 31.3 (Witwen- und Witwerrente) ausgerichtet.  
Dies ist z.B. möglich, wenn der Lebenspartner/die Lebenspartnerin noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet hat.
- In der Übergangsbestimmung Art. 70c.2-3 wird festgehalten, dass beim Tod von Personen das neue Recht zur Partnerrente nicht zur Anwendung kommt, wenn der Anspruch auf eine ganze Alters- oder Invalidenrente bereits bis zum 1. Januar 2021 entstanden ist. Beim Tod von Personen, die eine Teilrente mit Anspruchsbeginn bis zum 1. Januar 2021 beziehen, wird das neue Recht nur auf Rententeilen angewendet, deren Anspruch nach dem 1. Januar 2021 entstanden ist. Soweit das neue Recht nicht zur Anwendung kommt, gilt das bisherige Recht in Bezug auf die Partnerrente in der bis 31. Dezember 2020 gültigen Fassung.

### **Erhöhung Todesfallkapital und Erweiterung der anspruchsberechtigten Personen (Art. 35)**

Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen wird erweitert um den überlebenden Ehegatten mit Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente gemäss Art. 31 und den überlebenden Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin mit Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 32. Neu richtet die LUPK auch beim Tod von Personen, die eine Invalidenrente der LUPK beziehen und das Rentenalter noch nicht erreicht haben, ein Todesfallkapital aus.



### **Wichtige Hinweise**

**Die versicherte Person ist verpflichtet, der LUPK die begünstigten Personen der 2. Prioritätengruppe zu Lebzeiten schriftlich mitzuteilen.** Das entsprechende Formular finden Sie unter [www.lupk.ch/reglement-2021](http://www.lupk.ch/reglement-2021).

Die Höhe des Todesfallkapitals gemäss Art. 35.3 entspricht einem Prozentsatz des Altersguthabens der verstorbenen versicherten Person (reduziert um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen der LUPK):

- **für die 1. Prioritätengruppe 100%** (Ehegatte oder Lebenspartner/Lebenspartnerin mit Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 32)
- **für die 2. Prioritätengruppe 100%** (Lebenspartner mit fünf Jahren ununterbrochener Lebensgemeinschaft mit der versicherten Person bis zum Tod, welche die Bedingungen für eine Leistung nach Art. 32 nicht erfüllt, oder Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt wurden, oder Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.) **Ein Anspruch besteht für diese Personen nur, wenn sie von der versicherten Person zu Lebzeiten mit dem Formular unter [www.lupk.ch/reglement-2021](http://www.lupk.ch/reglement-2021) gemeldet wurden.**

- für die **3. Prioritätengruppe 50%** (Kinder, Eltern und Geschwister der verstorbenen versicherten Person. Das Todesfallkapital für die 3. Prioritätengruppe wird nicht erhöht, da dort nicht von einem eigentlichen Vorsorgeschieden ausgegangen werden kann.)
- Das Todesfallkapital wird um den Barwert (versicherungstechnischer Kapitalwert der Rente) aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen gekürzt.
- Im Fall von verstorbenen invalidenrentenberechtigten Personen wird das Todesfallkapital auf der Basis des Betrages des Altersguthabens bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente gemäss Art. 39.2a unseres Reglements berechnet.
- Personen der 2. Prioritätengruppe, die beim Tod der versicherten Person bereits eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.
- In der Übergangsbestimmung Art. 70c.4 wird festgehalten, dass das neue Recht beim Tod von invaliden Personen vor dem Rentenalter 65 nicht zur Anwendung kommt, wenn der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente bereits bis zum 1. Januar 2021 entstanden ist. Beim Tod von Personen, die eine Teilrente mit Anspruchsbeginn bis zum 1. Januar 2021 beziehen, wird das neue Recht nur auf dem aktiven Teil des Altersguthabens angewendet. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass das neue Recht zum Todesfallkapital zur Anwendung kommt, wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente nach dem 1. Januar 2021 entstanden ist

Gleichzeitig erfolgen in Art. 11, 55, 61, 69 und im Anhang 5 noch einzelne Änderungen aus der Praxis oder als Folge von Änderungen weiterer gesetzlichen Bestimmungen. Diese sind jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Bei Unklarheiten oder Fragen zu den Reglementsänderungen wenden Sie sich bitte an das Team Versicherung, wir helfen Ihnen gerne weiter. Die Kontaktpersonen finden Sie unter [www.lupk.ch](http://www.lupk.ch).

Aus diesen Erläuterungen lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend sind die Bestimmungen des LUPK-Reglements zum Zeitpunkt des Leistungsanspruchs.

Luzern, 29. September 2020